

Lehramt und Wissenschaftsfreiheit

Anmerkungen zu einem „Nihil-obstat“-Verfahren

Das kirchliche Hochschulrahmengesetz „Sapientia christiana“ vom 15. April 1979 verlangt (Art. 27, § 2), daß vor der Festanstellung eines Dozenten oder seiner Beförderung zur „obersten Stufe der Lehrbefähigung“ das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls eingeholt wird, wofür die Kongregation für das katholische Bildungswesen zuständig ist, die sich ihrerseits bei der Glaubenskongregation versichern soll, daß gegen den künftigen Professor keine Lehrbeanstandungen vorliegen. Bei den katholisch-theologischen Fakultäten der deutschen Universitäten kollidierte diese Bestimmung zunächst mit den konkordatsrechtlichen Regelungen, nach denen der zuständige Diözesanbischof das „Nihil obstat“ erteilt. Von Rom aus erreichte man schließlich, daß der jeweilige Bischof dort das „Nihil obstat“ einholt, bevor er die Anfrage der Landesregierung beantwortet. Solche Schwierigkeiten gab es nicht bei den kirchlichen Hochschulen und Fakultäten, für die diese Konkordatsbestimmungen nicht gelten. Dazu gehören in Deutschland vor allem die Hochschulen der Orden.

„Nihil obstat“ heißt, daß – wie es in den Konkordaten meist formuliert ist – hinsichtlich Lehre und Lebenswandel der zu Berufenden keine Einwände bestehen. Da eine Berufung erst dann ins Auge gefaßt wird, wenn sich sowohl die Fakultät wie auch – bei Ordenshochschulen – der Provinzial- und der Generalobere Gewißheit über die Befähigung der Betreffenden verschafft haben, dürfte die Erteilung des römischen „Nihil obstat“ eigentlich nur eine Formsache sein, einfach die Vergewisserung, daß in Rom nichts gegen den Bewerber vorliegt. Lehrmäßige Beanstandungen müssen sich ja auf Veröffentlichungen stützen. Deswegen können die römischen Behörden keinen besseren Kenntnisstand besitzen als die Fakultät und die kirchlichen Verantwortlichen am Ort. Und da sich die Professoren nach Artikel 25 von „Sapientia christiana“ durch „hohe wissenschaftliche Qualifikation“ und durch „Verantwortungsbewußtsein auszeichnen“ müssen, müßten sie auch fähig sein, die Qualifikation eines künftigen Kollegen zu beurteilen. Jede erneute inhaltliche Prüfung der Schriften des Betreffenden in Rom wäre daher eine Manifestation des Mißtrauens gegen die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen der Fakultät und der zuständigen kirchlichen Autoritäten.

Hält man trotzdem in Rom einen solchen Affront für notwendig, dann müßte als Mindestforderung eines fairen Verfahrens gewährleistet sein, daß das Gutach-

ten die dem Fachgebiet des zu Berufenden angemessene wissenschaftliche und fachliche Qualität aufweist, daß im Fall von Beanstandungen die Einwände begründet und die Bedingungen, die für das „Nihil obstat“ als notwendig erachtet werden, so konkret benannt werden, daß ihre Erfüllung auch kontrollierbar ist, und daß schließlich dem betreffenden Autor Rechtsmittel zur Verfügung stehen, mit denen er eine negative Entscheidung anfechten und objektiv überprüfen lassen kann.

Der Anlaß für diese Hinweise ist ein Vorfall in München. Die Hochschule für Philosophie wollte Pater Johannes Müller, einen langjährigen Dozenten, zum Professor für Sozialwissenschaften und Entwicklungspolitik berufen. Während alle anderen zuständigen Instanzen ihre Zustimmung zur Berufung gaben, kam von der Kongregation für das katholische Bildungswesen zunächst ein fünf eng beschriebene Maschinenseiten umfassendes Gutachten eines ungenannten Verfassers mit dem Titel „Bemerkungen zu einigen Veröffentlichungen von P. Johannes Müller SJ“. Dieser schrieb auf Bitten seiner Oberen eine Stellungnahme mit Datum vom 1. Juni 1991, die seine Position klären und die vorgebrachten Einwände ausräumen sollte. Nach mehrmaligem Nachfragen der Ordensleitung teilte schließlich am 7. Februar 1992 die Kongregation für das katholische Bildungswesen die Verweigerung des „Nihil obstat“ mit, und zwar mit der Bemerkung, es sei nach wie vor notwendig, daß Johannes Müller „zur Bestätigung seiner positiven lehrmäßigen Orientierung in entsprechender Weise mittels verschiedener Artikel zu den bekannten Problemkreisen Stellung nimmt“. Zwei Seiten „Verbleibende Beanstandungen“, die diese Verweigerung begründen sollten, wurden erst, wiederum auf Drängen der Ordensleitung, Anfang Mai 1992 nachgeliefert. Auch hier blieb der Verfasser ungenannt.

Das Verfahren und vor allem die beiden Gutachten werfen nun so grundlegende Fragen auf, daß eine öffentliche Auseinandersetzung geboten erscheint, zumal es seit dem definitiven Bescheid aus Rom keine Möglichkeit mehr gibt, die Probleme innerkirchlich so zu klären, daß von einem fairen Verfahren gesprochen werden kann. Im übrigen ist es nicht auszuschließen, daß auch in anderen Fällen der Verweigerung des „Nihil obstat“ mit ähnlichen Methoden gearbeitet wird. Daß die Probleme hier behandelt werden, hat vor allem darin seinen Grund, daß die beanstandeten Publikationen zum größten Teil in dieser Zeitschrift erschienen sind.

Sachfragen

Das römische Gutachten ist in vier Abschnitte gegliedert: 1. „Die Unterordnung von Glaube und Moral unter die Gesetze der Entwicklungspolitik“, 2. „Familiplaning ohne Beachtung der Enzyklika ‚Humanae vitae‘ und des Apostoli-

schen Schreibens „Familiaris consortio“, 3. „Bevölkerungspolitik – die Kirchen unter Anklage“ und 4. „Zur ‚Theologie der Befreiung‘“.

Als Beweis für den unter 1. formulierten Vorwurf dient ein Satz aus dem Artikel „Die Zukunft der Weltbevölkerung. Sozialethische Überlegungen zur Bevölkerungspolitik“¹: „Eine Entwicklungspolitik, die die eben genannte Zielrichtung hat, muß immer von der konkreten Situation der Menschen und ihrer Gesellschaft ausgehen. Dem sind alle anderen Ziele unterzuordnen, wie erhaben und großartig sie auch an sich sein mögen“ (508 f.). Das Gutachten dazu:

„Hier steigen Zweifel auf, ob es angeht, ‚alle anderen Ziele unterzuordnen, wie erhaben und großartig sie auch an sich sein mögen‘. Wenn das ‚Ernstnehmen der jeweiligen Kultur‘ zu einer Größe hochstilisiert wird, die ‚zuallererst‘ kommt, wo es um die ‚Durchführung von politischen Maßnahmen‘ geht, die den ‚Prozeß der Entscheidungsfindung‘ seitens der ‚betroffenen Menschen‘ verlangt, wo schließlich die Entwicklungspolitik ‚armutsorientiert‘ sein muß, stehen nicht geringe Fragen auf. Wenn nämlich ‚alle anderen Ziele‘ einer Entwicklungspolitik ‚unterzuordnen‘ sind, die nicht mit der aufgezeigten Richtung übereinstimmen, könnte in der Folge auch dem ‚Zuerst‘ des Reiches Gottes, das Christus so mahnend eingefordert hat (vgl. Mt 6,33), der Abschied gegeben werden. Mehr noch: Die bestimmenden Faktoren der Entwicklungs- und Bevölkerungspolitik konditionieren die christliche Moral, die ihr untergeordnet werden.“

Aber auch gegenüber einer solchen Beurteilung „stehen nicht geringe Fragen auf“. Hat der römische Anonymus verstanden, daß der Artikel sich auf einer sozialwissenschaftlichen Argumentationsebene bewegt und die theologische Ebene des absoluten Vorrangs Gottes vor allen Geschöpfen überhaupt nicht berührt? Oder verlangt er als Voraussetzung für die Berufung als Professor an einer kirchlichen Fakultät, daß dieser überall dort, wo er auf vordringliche Notwendigkeit politischer Maßnahmen hinweist, noch ausdrücklich vermerkt, damit werde natürlich nicht das „Zuerst“ des Reiches Gottes tangiert – einmal ganz abgesehen davon, daß mit einer solchen Interpretation der Sinn des Herrenwortes in Mt 6,33 („Suchet zuerst das Reich Gottes“) wohl kaum getroffen sein dürfte? Welche Einwände hat die Kongregation für das katholische Bildungswesen dagegen, daß die Betroffenen beim Prozeß der Entscheidungsfindung beteiligt werden, wo dies doch schon Papst Paul VI. in seinem Apostolischen Schreiben „Octogesima adveniens“ (47) ausdrücklich verlangt? Welche Fragen gibt es gegenüber der Formulierung von einer „armutsorientierten“ Entwicklungspolitik, wenn zum Beispiel Johannes Paul II. in seinen Sozialenzykliken die „vorrangige Option für die Armen“ fordert²? Oder gibt es Aussagen der Päpste, auf die man sich nicht berufen darf, wenn man in Rom das „Nihil obstat“ erhalten will?

Offenbar hat der Verfasser des Gutachtens auch nicht gelernt, daß es unstatthaft ist, Zitate aus dem Zusammenhang zu reißen und ihnen dann eine neue, dem Autor fremde Bedeutung zu unterchieben; sonst hätte er nicht behaupten können, das „Ernstnehmen der jeweiligen Kultur“ werde zu einer Größe hochstilisiert, die „zuallererst“ komme, wo doch der ganze Satz heißt: „Das aber bedeutet zuallererst ein Ernstnehmen der jeweiligen Kultur, dabei wohl wissend, daß

jede Kultur ambivalent und dementsprechend korrekturbedürftig ist“ (509), also die Kultur gerade nicht „hochstilisiert“, sondern relativiert wird.

Immerhin wird in dem Text „Verbleibende Beanstandungen“ dieser erste Vorwurf fallengelassen, allerdings mit der wenig schmeichelhaften Unterstellung, als habe der Autor erst jetzt in einem „dankenswerten Fortschritt“ den Inhalt der „Bemerkungen“ bejaht und sich zu eigen gemacht.

Von ähnlicher Machart sind die Punkte 3 und 4 des römischen Gutachtens. Zum Thema Bevölkerungspolitik wird dem Verfasser vorgeworfen, daß er in manchen – auch kirchlichen – Stellungnahmen den Praxisbezug vermißt, nämlich den Bezug zum demographischen Datenmaterial und den bevölkerungssoziologischen Tatbeständen (507). Wenn selbst der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Joseph Ratzinger, der Meinung ist: „Auch zum Weltbevölkerungsproblem ist vom kirchlichen Lehramt bisher, soweit ich sehe, noch nicht viel Hilfreiches gesagt worden“³, warum verweigert man dann wegen einer in der Sache identischen Bemerkung das „Nihil obstat“? Warum soll in dem Satz, daß „selbst viele Vertreter der Amtskirche die Soziallehre kaum kennen“⁴, der Begriff „Amtskirche“ „ein Signal für eine fragwürdige Ekklesiologie“ sein und die Bezeichnung der Kirchen im Zusammenhang der Entwicklungspolitik als „transnationale Basisorganisationen“⁵ (in Anführungszeichen) eine „Verkümmerung“ des Kirchenbilds beweisen? Sosehr es zu bedauern ist, daß der Begriff „Amtskirche“ heute in weiten Kreisen eine so abschätzige Tönung angenommen hat, so rechtfertigt seine bloße Verwendung noch nicht so gravierende Konsequenzen wie die Verweigerung der Lehrerlaubnis.

In den Ausführungen über die Befreiungstheologie konstruiert der römische Anonymus Widersprüche zur Instruktion der Glaubenskongregation „Über einige Aspekte der Theologie der Befreiung“ von 1984, ohne daß diese Widersprüche durch die im Gutachten angeführten Zitate auch nur im geringsten bewiesen würden. Wenn J. Müller sagt, die Theologie der Befreiung wehre sich „gegen eine Vereinnahmung durch die katholische Soziallehre“⁶ – übrigens eine nur deskriptive Feststellung –, so behauptet der Gutachter, damit werde die Soziallehre der Kirche „verächtlich verworfen“, wie es die genannte Instruktion einigen extremen Formen der Befreiungstheologie vorwirft. Schließlich nimmt der Gutachter Anstoß an dem Satz, Jesus habe bewußt die Seite der Armen, Ausgestoßenen und Vergessenen gewählt, wie vor allem das Lukasevangelium eindrucksvoll zeige und wie dies schon im Magnifikat „geradezu in einem Protestlied angekündigt“ werde⁷. Es ist beim besten Willen nicht nachvollziehbar, wie sich gegen diesen Text zu Recht der Einwand der genannten Instruktion (X 5) erheben läßt: „Der Fehler besteht hier nicht darin, daß man für eine politische Dimension der biblischen Berichte aufmerksam ist, sondern darin, daß aus ihr die wichtigste und ausschließliche Dimension gemacht wird, was zu einer verkürzenden Lektüre der Schrift führt.“

Verfahrensfragen

Diese Hinweise mögen genügen, um die Art und Weise zu demonstrieren, mit der man in Rom so gewichtige Entscheidungen fällt wie die Erteilung oder die Ablehnung eines „Nihil obstat“. Es ist erschreckend, wie leichtfertig hier einem Autor Behauptungen unterschoben werden, die er gar nicht gemacht hat, wie man Zitate aus dem Zusammenhang reißt und ihnen dann einen Sinn gibt, der mit dem vom Verfasser gemeinten nichts mehr zu tun hat, wie man nur beiläufig verwendete Bemerkungen und Begriffe zu zentralen Aussagen hochstilisiert und in sie einen Gegensatz zum kirchlichen Lehramt hineinliest. Und es ist unbegreiflich, daß die Kongregation für das katholische Bildungswesen ihre Entscheidung auf Grund eines Gutachtens fällt, dem jede fachwissenschaftliche Kompetenz fehlt. Würde an einer nichtkirchlichen Universität eine Habilitation auf Grund von Beanstandungen solcher Art verweigert, würden diese schon von der ersten Instanz jedes Verwaltungsgerichts in Bausch und Bogen verworfen.

Solche Möglichkeiten bestehen in der Kirche nicht. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen ist Gutachter und Richter zugleich. Es gibt keine andere, unabhängige Instanz, die die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten überprüfen könnte. Anonyme Gutachter von erschreckender Inkompetenz bestimmen den Gang der Dinge und haben es in der Hand, ob jemand an einer kirchlichen Fakultät Professor werden kann. Der Betroffene selbst ist rechtlos. Er muß sich als Bittsteller vorkommen, der auf das Wohlwollen, oder besser: die Willkür einer Behörde angewiesen ist, die nach eigenem, völlig freiem Gutdünken urteilt, so daß er nie weiß, ob und wann er genügend Vorleistungen erbracht hat, um die Gnade des „Nihil obstat“ zu erlangen. Denn es werden auch keine präzisen Bedingungen formuliert, deren Erfüllung kontrollierbar wäre. Es heißt nur vage, es lägen „noch verbleibende Beanstandungen“ vor oder die klärenden Hinweise reichten nicht aus, ohne daß dies konkretisiert würde.

Die Feststellung Hans Maiers vom Jahr 1970, daß das Kirchenrecht in bezug auf den Individualrechtsschutz „bisher noch unter dem Standard des weltlichen Rechts liegt“, daß hier etwas geändert werden müsse, „wenn man der Flucht in die Öffentlichkeit vorbeugen will“, daß also die „Angleichung kirchlicher Normen an das rechtsstaatliche Niveau der weltlichen Gesellschaft“ eine „dringende Aufgabe“ sei⁸, hat bis heute nichts an Aktualität verloren. Die Forderung der Bischofssynode von 1971, die Handlungsweise in der Kirche zu überprüfen, weil die Kirche nur dann zu den Mitmenschen von Gerechtigkeit sprechen und Gerechtigkeit fordern könne, wenn sie selbst Zeugnis von der Gerechtigkeit ablegt⁹, ist bis heute ungehört verhallt, ganz zu schweigen von dem Votum der Gemeinsamen Synode der deutschen Bistümer von 1975 an den Papst, die Rahmenordnung einer unabhängigen kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu erlassen, für die es damals sogar römische Vorarbeiten gab¹⁰.

Lehramt und Forschungsfreiheit

In einer ganz anderen Weise gravierend, weil das Verhältnis von kirchlichem Lehramt und Wissenschaft überhaupt betreffend, sind die Ausführungen im 2. Abschnitt des Gutachtens, der folgende Aussagen kritisiert:

„Die bei der Familienplanung eingesetzten Methoden müssen nicht nur medizinisch-ethisch verantwortlich, sondern auch – wenigstens in ihrer Gesamtheit – für alle sozialen Schichten zugänglich sein. Besonders wichtig ist dabei das Angebot von Mitteln, die auch für die arme und marginale Bevölkerung verständlich und anwendbar sind... Diesem Kriterium werden aber, berücksichtigt man Lebensweise und Bildungsstand der Armen, im allgemeinen nur solche Mittel der Empfängnisverhütung gerecht, die billig, leicht erhältlich und möglichst einfach anwendbar sind...“

Die Erfahrung in Entwicklungsländern wie etwa Indonesien hat nun aber gezeigt, daß im allgemeinen weder die ‚natürliche Familienplanung‘ noch die ‚Pille‘ diesen Ansprüchen gerecht werden. Beide Methoden setzen einen Bildungsstand wie eine Lebensweise voraus, die sie unter normalen Umständen nur für die Ober- und Mittelschicht erreichbar machen. In den armen Bevölkerungsschichten lassen sie sich nur dann mit einiger Aussicht auf Erfolg einsetzen, wenn die entsprechenden Programme außerordentlich personalintensiv durchgeführt werden, was erfahrungsgemäß nur in einigen wenigen Ausnahmefällen möglich ist... Besonders fragwürdig und befremdend wirkt es in diesem Zusammenhang, wenn Vertreter der Kirchen in den Industrieländern Vorschriften zu diesen Fragen erlassen, die praktisch undurchführbar sind bzw. einmal mehr auf Kosten der Ärmsten der Armen gehen“ (516, 517, 519).

Das Urteil des Gutachtens: „Die vorgetragene Argumentation entwindet sich der Unterscheidung von natürlichen und künstlichen Methoden der Empfängnisregelung“ und stelle sich so gegen die verbindliche Weisung der Enzyklika „*Humanae vitae*“, daß „jeder eheliche Akt von sich aus auf die Erzeugung menschlichen Lebens hingeeordnet bleiben“ müsse. Es dominiere der „ökonomisch-praktische Ansatz, der den geforderten Vorrang der religiös-sittlichen Werte hinter sich läßt“. Außerdem spreche sich der Verfasser für die „mangelnde Applikabilität der natürlichen Geburtenregelung aus“, was nicht ohne Folgen für deren Wahrheitsgehalt bleiben könne.

In diesen Aussagen geht es zunächst um die Tatsachenfrage der Eignung bestimmter Mittel für gewünschte Ziele, also welche Voraussetzungen zum Beispiel bei Methoden der Empfängnisverhütung gegeben sein müssen, damit sie die angezielten Wirkungen erreichen. Solche Fragen lassen sich nur auf Grund empirischer Forschung beantworten und sind gar nicht Gegenstand kirchlicher Sittenlehre. Der inkriminierte Aufsatz behandelt denn auch überhaupt nicht thematisch die normative Fragestellung der Erlaubtheit künstlicher Empfängnisverhütung. Daß empirische Fakten aus sich keinen normativen Charakter haben, ist selbstverständlich und wird auch von J. Müller in seiner Stellungnahme ausdrücklich betont.

Natürlich ergeben sich in dem Moment Probleme, in dem vermeintliche Widersprüche auftauchen, so zum Beispiel zwischen dem in diesem Aufsatz nachgewiesenen (und kaum bezweifelbaren) Faktum, daß die „natürlichen Metho-

den“ der Empfängnisverhütung nicht überall praktikabel sind, und der kirchenamtlichen Lehre, daß nur diese Methode moralisch vertretbar ist. Das Amt in der Kirche kann aber unmöglich von einem katholischen Sozialwissenschaftler verlangen, empirische Fakten zu leugnen, nur weil sich daraus Schwierigkeiten für die kirchliche Morallehre ergeben. Von einem Wissenschaftler im Bereich der kirchlichen Lehrverkündigung muß vielmehr erwartet werden, daß es ihm ehrlich und ausnahmslos um die Wahrheit geht und daß er in der Lage ist, scheinbare Gegensätze zwischen Glauben und Wissenschaft zu ertragen und im interdisziplinären Gespräch zwischen Theologie und Einzelwissenschaft zu überbrücken. Er muß den Mut zu den „neuen Untersuchungen“ aufbringen, die das Zweite Vatikanische Konzil für notwendig erachtet, wenn die Ergebnisse der Wissenschaften „neue Fragen“ stellen (GS 62).

Lehramt und empirische Wissenschaften standen ja schon immer in einem solchen Spannungsverhältnis, für dessen jeweilige Lösung die Wissenschaften einen unerläßlichen Beitrag leisteten. So hat der Galileiprozeß der Kirche die theologisch hochbedeutsame praktische Erfahrung vermittelt, daß sich die Zuständigkeit ihres Lehramts nicht auf die naturwissenschaftlichen Einzelheiten der Astronomie erstreckt. Die Naturwissenschaft hat damit einen wertvollen Beitrag zur theologischen Wahrheitserkenntnis und Methodenlehre erbracht. In diesem Bereich sind die Schwierigkeiten spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und seinen Ausführungen über die Eigengesetzlichkeit der irdischen Wirklichkeiten und der Wissenschaften (GS 36, 59) grundsätzlich überwunden.

Die Aussagen des Konzils gelten selbstverständlich auch für die empirischen Humanwissenschaften. Weil jedoch der Mensch ihr Forschungsgegenstand ist und weil es Kirche und Theologie ebenfalls um den Menschen geht, sind noch nicht alle Konfliktfelder ausgeräumt. Aber auch hier gilt, daß die Humanwissenschaften ebenso wichtige Beiträge leisten können zur Einsicht in die Möglichkeiten und die Grenzen der kirchlich-theologischen Wahrheitserkenntnis.

Selbstverständlich können die Humanwissenschaften auf methodischen und erkenntnistheoretischen Voraussetzungen beruhen, die von einem bestimmten philosophischen Vorverständnis geprägt sind. Es ist also mit der Möglichkeit zu rechnen, daß angeblich gesicherte Erkenntnisse einer wissenschaftlichen Forschung von einseitigen oder sogar falschen Voraussetzungen ausgehen, also ideologischen Charakter haben. Solche Prämissen können aber nur im interdisziplinären Dialog aufgedeckt werden, der wiederum nur von Menschen geführt werden kann, die sich in den betreffenden Disziplinen auskennen. Gerade in den Sozialwissenschaften gehört dieses „Hinterfragen“ der methodischen Voraussetzungen inzwischen zum selbstverständlichen Alltagsgeschäft der betreffenden Wissenschaften selbst.

Auf der anderen Seite ist es ebenso möglich, daß Vertreter der Theologie oder des Lehramts Behauptungen aufstellen, die ideologischer Art sind, weil sie ihre

Kompetenzen überschreiten. Auch solche einseitigen oder falschen Voraussetzungen können nur in dem offenen Dialog aufgedeckt und überwunden werden, den das Zweite Vatikanische Konzil als die allein sachgerechte Methode zur Lösung kontroverser Probleme bezeichnet (GS 43). Das Konzil weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß die Kirche dabei von der „Welt“, also auch von den Humanwissenschaften, „viele und mannigfaltige Hilfe erfahren kann“ (GS 40, ähnlich 44).

Das römische Gutachten schließt aber einen solchen Klärungsprozeß zumindest auf dem Gebiet der Bevölkerungsentwicklung und der Familienplanung kategorisch aus. Die Kongregation für das katholische Bildungswesen verlangt offensichtlich als Voraussetzung für die Erteilung des „Nihil obstat“, daß ein katholischer Professor Aussagen des kirchlichen Lehramts auch dann vertritt und verteidigt, wenn sie Fakten widersprechen, die seiner fundierten Überzeugung nach von den empirischen Wissenschaften gesichert sind. Mit einer solchen Haltung schließt er sich aber nicht nur aus der Gemeinschaft der Wissenschaften aus, sondern es wird auch in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt, in der katholischen Kirche sei ein wirklichkeitsoffenes Suchen nach der Wahrheit gefährlich. Das wäre aber ein eklatanter Widerspruch zur Forderung des Zweiten Vatikanischen Konzils, daß jeder „frei nach der Wahrheit forschen“ sowie „seine Meinung äußern und verbreiten“ kann (GS 59).

ANMERKUNGEN

¹ In dieser Zschr. 202 (1984) 507–520. Die Seitenzahlen in Klammern beziehen sich auf diesen Artikel.

² *Sollicitudo rei socialis* 42; *Centesimus annus* 11.

³ *Die Zeit* 29. 11. 1991.

⁴ In dieser Zschr. 206 (1988) 290.

⁵ Ebd. 204 (1986) 362; 205 (1987) 176.

⁶ In: *Christophorus* 31, 111.

⁷ In dieser Zschr. 205 (1987) 173.

⁸ H. Maier, *Vom Getto der Emanzipation. Kritik der „demokratisierten“ Kirche* (1970), jetzt in: ders., *Schriften zur Kirche und Gesellschaft*, Bd. 1: *Katholizismus und Demokratie* (Freiburg 1983) 254 f.

⁹ Bischofssynode. *Die Gerechtigkeit in der Welt* (Rom 1971) 19.

¹⁰ *Gem. Synode*, Bd. 1 (Freiburg 1976) 735; zu den röm. Vorarbeiten 727 f.